

K. K. u. ö. Statthaltereii.

*Handwritten initials and red stamp*

Prot. Nr. 115.635  
11769

Dep. VII.

Referent: *Jura S. S. K. K. Statthalterei*  
Rudolf Bäumen.

Datum 6. December 1898.  
praes. 10.

*Freigegeben am 14/12. 1899.*

K. K. Ministerium des  
Innern z. 37846 betreffend

Voracten:

R. 39119/98.

~~zur~~ die <sup>Bildung</sup> Umbildung des Union  
Yacht Club  
mit dem Sitz in Wien.

I.

An die Leitung des  
Union Yacht Club  
in Wien.

Exhib. 5 Beilagen.

~~zur~~ *Handwritten note*

Des hohen K. K. Ministeriums des  
Innern laut Erlasses vom 6/12.  
1898 z. 37846 <sup>des K. K. Statthalterei</sup> unmittelbar d. a. <sup>berücksichtigt</sup>  
die mit der Eingabe de praes  
17. November 1898,  
angewandte <sup>Bildung</sup> Umbildung des Union  
Yacht Club

Vide Registratur: zur Vermerk-  
ung im Kassenbuch.

CVN 1079

*Handwritten signature*

18 21 98

Zum Exzerpt:

Mündl.:

Collationirt:

Langhult:

*Handwritten signature: L. Leppert*

23  
12/98

Zum Registratur:

Fascikel Nr.

18 25 98  
12

nicht zu unterfangen **gefunden**.

Zusammen für die Ausbildung einzelner Zweige  
der statistischen Thätigkeit in besonderen  
Gesetzen und Verordnungen die vorerwähnte Erfüllung  
gewisser Bedingungen, bezugsweise die Erwei-  
terung der besonderen beförderlichen Ermittelung vor-  
geschrieben ist, bleibt die Vereinbarkeit ausgeschlossen,  
von Fall zu Fall wegen dieser Bedingungen zu  
erfüllen, bezugsweise dieser Ermittelung zu  
erwidern.

Der öffentliche Gebrauch von Vereinsab-  
zeichen oder Vereinszeichen ist von einer besonderen  
Ermittelung abhängig, welche für den Minister Polizei-  
Rath von der k. k. Polizei-Direktion, in der Regel in-  
selben oder von der politischen Polizei 1. Instanz  
(Bezirksbehördenverwaltung oder Kreisamt) ausgestellt wird.

Diesem 3. Theile nach Darstellung des Vereins-  
gesetzes hat derselbe seine Mitglieder gemäß  
§. 12 des Gesetzes vom 15. November 1867,  
R. G. Bl. Nr. 134, die demselben bezugsweisen  
Lösungen anzugeben.

Derselben Lösungen sind auch im Sinne des §. 13  
des erwähnten Gesetzes die unter an die Vereins-  
mitglieder zur Kenntlichmachung gelangenden Bescheidens-  
und Geschäftsbescheidens oder anderweitigen ähnlichen  
Bescheidensungen in zwei Exemplaren vorzulegen.

Überdies wird der Vereinsvorsitzende eingeladen,  
nach Ablauf des Vereinsverwaltungsjahres einen  
Zettel nach dem mitfolgenden Formulare für Zwecke  
der Statistik der genannten Lösungen einzufüllen.

Ein Bescheidensformular folgt in der Anlage <sup>2</sup> <sup>5</sup>  
dem Einlegen zurück, daß die Lösung des  
Vereinsbescheides nach über Einsicht der Vereins-  
leitung in der Anlage eines Bescheidens mit  
einem 2. Ex. - Antrag für den ersten, und mit einem  
1. Ex. - Antrag für jeden weiteren Logen ausgesandten  
Bescheidensformular und die Sitzungsprotokolle der  
verschiedenen Vereinsversammlungen erfolgen lassen.

das sub. Statth. Z. 8485 ex 1885  
bezeichnete Formul.

Ein  
exemplar. Statuten-  
wie mit  
bezeichnete Anlage

## II. Indorsat-Erlass.

(auf Verpflegung über eine Abfertigung  
 des verstorbenen Sohles samt  
 einem Nachlassungsverzeichnis ~~Verzeichnis~~  
~~beigefügt sind die Legation I)~~

Der k. k. Polizei-Direction Wien.

~~Der k. k. Bezirkshauptmannschaft~~

mit Bezugnahme auf den h. a.  
 Erlass vom 24/8. 1888  
 Z. ~~7785~~ 79119

zur Kenntnisnahme sofortigen  
 Zutreffens und geeigneten Ausb.  
 führung.

## III. Note.

An die löbliche k. k. statistische Central-  
 commission in Wien.

ad III.

Zuf. beifügen mich unter Bezug  
 nahme auf ein früheres Schreiben  
 vom 15/4 1886,

Z. 19110, ein Exemplar der  
 gedruckten Statuten des *Union*

*Yacht Club*

~~gültigsten~~ Buch  
 zu übermitteln.

Ein Statutenexemplar.

## Weisung für die Hilfsämter-Direction.

Ein hülfsämter 5 Verwaltungsamtern sind:

1. genau miteinander zu collationieren und darin vorkommende Abweichungen nach dem von dem Referenten vorkommenden Exemplare zu berichtigen;

2. **Drei** der <sup>vier</sup> ~~sechs~~ Verwaltungsamtern sind mit einem Facit zu versehen, dessen beide Seiten mit dem Wechselstempel-Tempel an dem Amt zu besichtigen sind;

3. Diese drei Exemplare ist folgende Stempel hinzuzusetzen:

a) Z. 115635 „Ein <sup>Umbildung</sup> ~~Umbildung~~ <sup>Umbildung</sup> Eintrag nach Aufsatze der **laut Erlaube des hohen K. Ministeriums des Innern vom 6/12. 1897. 37846** vorstehenden Amt wird nicht untersucht.“

b) Z. ——— „Der Land- und Forstverwaltung nach Aufsatze der vorstehenden geänderten Amt wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, beauftragt.“

Wien, den (Datum wie unten).“

4. von den **4** Verwaltungsamtern ist nach vorläufiger Festlegung eines Exemplars ab dem Referenten vorkommenden Exemplare beim Actu zurückzubehalten, das zweite ~~mit dem~~ ~~ersten~~ ohne Stempel der Expedition I, das dritte der Expedition II, das vierte der Actu an die k. k. Reichs- und Landes-Commission in Wien anzufertigen ~~das fünfte gleichfalls beim Actu zu behalten.~~ ~~Das~~ <sup>zweite</sup> ~~erste~~ ~~vierte~~ ~~fünfte~~ Exemplare ist von der Hilfsämter-Direction als gleichlautend zu besichtigen.

Wien, am 21. December 1898

E. Ph. v. S.

J. S. v. S.

J. S. v. S.

69052

1902

Wien, am 2. Juli 1902.

26.294.

K. K. MINISTERIUM DES INNEREN

XXII c

Die Umbildung des „Uni-  
on-Yacht-Club“ mit dem Sitz  
in Wien auf Infalt der von  
demselben am 23. Juni d. J., im  
mittalbar f. v. vorgelegten, gegründeten  
Statuten wird nicht in Frage  
gestellt.

Die Statuten der betreffenden  
Anzeige mit Änderungen sind in  
der f. v. Acten verbleibenden Form  
gleich der gegründeten Statuten von  
dem der k. k. Staatskanzlei unter  
Signatur auf der f. v. folgte vom  
6. Dezember 1898, Z. 37.846, zur  
weiteren Annahme und Aus-  
führung des mit der f. v. Befreiungs-  
clausel versehenen Statuten-Formulars übermiltelt.  
Für den k. k. Minister des Innern:

H. G. G.

Rohr

An die

k. k. Statthalterei in

Wien.



K. K. N. Ö. STATTHALTEREI

PRÄS: 4 JUL 1902

Z 09052. 4 Beil.

4606

T

69052 K. K. n. ö. Statthalterei.

1902

Prot. Nr. 69052

XXII c

Dep. V.

4606

Referent: Herr S. S. Ludwigsfeldmann

Dr. Franz Böhm.

Datum 2. Juli 1902  
praes. 4. Juli

Schrift anst. am 20/7 1902

K. K. Ministerium des Innern  
Z. 26294 untersteht nicht

Voracten  
115635 ex 1898 n. J. J. L.

~~geht aus der~~ <sup>Bildung</sup> ~~Umbildung~~ <sup>sub</sup>

"Union Yacht-Club"

I.

mit dem Sitz in Wien.

Exhib. 4 Beilagen.

An die Leitung  
des - /: Extract: - Wien

I. ~~Pro~~ Pranhensteingasse <sup>N. 2/8</sup>

~~zu handeln sub~~  
Das k. k. Ministerium des Innern  
Erlaßes vom 2. Juli 1902 Z. 26294  
in Verbindung

Videat Registratur: zur Anlegung  
des Katastralblätter:  
Hauptflaggenbuch: Union Yacht-Club  
~~Nebenflaggenbuch~~

~~den mit der Eingabe de praes.~~  
+ 90

~~ausgegeben~~ <sup>Bildung</sup> ~~Umbildung~~ <sup>sub</sup> (Extract) - Wien  
vom 23. Juni l. J.  
Das vorgenannte Ministerium

Kategorie: XXII. c.

Zum Expedit:

Winkler:

Sollstation:

Zum Expedit

7. JULI 1902

H. J. E. Lepner

Erstallt: 14/7

Zur Registratur:

Registrations-Abteilung:

Zur Registratur

15 JULI

4 [Signature]

# Vorwissen gerichtlichen Statuten

mit nicht unterschrieben.

Inoffizielles für die Ausbildung einzelner Zonen der Rechtswissenschaftlichen Vorkursprüfung in besonderen Fällen und Vorwissen der vorzuziehenden Erfüllung gewisser Bedingungen, bezugsnehmend die Erfüllung der besonderen befürworteten Einwilligung vorzuziehen ist, bleibt die Vorkursprüfung angeschlossen von Fall zu Fall vor der einigen Bedingungen zu erfüllen, bezugsnehmend diese Einwilligung zu werden.

Der eigentliche Gehalt von Vorkursprüfung ist von einem besonderen Einwilligung abhängig, welche für den Minister Polizei-Rath von der k. k. Polizei-Direktion, anlässlich der Erfüllung von der politischen Beförderung 1. Instanz (Lehrbefähigungsmassnahme oder Nachschub) erfüllt wird.

Demnach 3 Tagen nach ~~der~~ Erfüllung der Vorkursprüfung fest anzuwenden je nach dem Minister gemäß §. 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, die Erfüllung bezugsnehmend Beförderung anzuzugehen.

Anzufüllen sind auch im Sinne des §. 13 des erwähnten Gesetzes die etwa an die Vorkursprüfung zu Rechtfindung gelangenden Prüfungsarbeiten und Aufsichtsbücher der amtierenden derzeitigen Kreisprüfungen in den Formaten vorzulegen.

Überwiegend wird der Vorkursprüfung einzuweisen, nach Ablauf der Vorkursprüfungsbefragung nach Tabulle nach dem mitfolgenden Formulare für Zonen der Statistik der genannten Beförderung einzuweisen.

~~Die~~ ~~Rechtsanwendungs~~ ~~formulare~~ ~~folgt~~ ~~mit~~ ~~dem~~ ~~Einverständnis~~ ~~der~~ ~~einigen~~ ~~Einweisung~~ ~~der~~ ~~Vorkursprüfung~~ ~~bestehend~~ ~~nach~~ ~~über~~ ~~besonderen~~ ~~Einverständnis~~ ~~der~~ ~~Vorkursprüfung~~ ~~unter~~ ~~Wahrung~~ ~~nach~~ ~~vorzuziehen~~ ~~mit~~ ~~dem~~ ~~2~~ ~~K-Vertrag~~ ~~für~~ ~~den~~ ~~nach~~ ~~und~~ ~~mit~~ ~~dem~~ ~~1~~ ~~K-Vertrag~~ ~~für~~ ~~den~~ ~~einigen~~ ~~Logen~~ ~~aus~~ ~~zufüllen~~ ~~Rechtsanwendungs~~ ~~formulare~~ ~~und~~ ~~des~~ ~~Datierung~~ ~~protokoll~~ ~~der~~ ~~bestimmten~~ ~~Vorkursprüfung~~ ~~nachfolgend~~ ~~sein~~.

das sub Statth. Z. 8485 ex 1885 bezeichnete Formular

dem k. k. Ministerium der Finanzen  
Anfertigung

das mit 2 K markierte Statuten-exemplar wie der. Klausel der k. k. Ministeriums



II. Indorsat-Erlass.

(auf Umflag über eine Abschrift  
des vorstehenden Erlasses sammt  
einem Musterexemplar) ~~Rechtlich  
abgegeben und in Copie~~

Der k. k. Polizei-Direction Wien  
Der k. k. Bezirkshauptmannschaft

mit Einfügung auf ein f. v. Erlass  
vom 21. December 1898 Z. 115635

zur Kenntnissnahme fortiger  
~~Zustellung und geeigneter Ausb-  
handlung.~~

III. Note.

An die k. k. statistische Central-  
commission in Wien.

Ein Musterexemplar übermittelt  
unter Bezugnahme auf ein f. v.  
entgegen Ziffer 21. December

1898 ~~190~~ Z. 115635

ein Exemplar der gedruckten  
Muster und (Extract) - Wien.

politische Leitung

Ein Statutenexemplar.

Weisung für die Hilfsämter-Direction.

~~1.) Ein halbes Dutzend 5 Halbtunnungsmarken sind genau miteinander zu collationieren und deren vorkommende Abweichungen nach dem von dem Referenten vorkommenden Schema zu bekräftigen.~~

2.) ~~Ein 3 nicht vorkommenden~~  
~~Ein 3 nicht vorkommenden~~ Halbtunnungsmarken sind mit einem Saum zu versehen, dessen beide Enden mit dem Halbfaltbrenn-Stein an dem Halbtun zu bekräftigen sind.

2.) Ein ~~3~~ <sup>3</sup> Schema ist folgendermaßen klar zu bekräftigen.

1. „Ein <sup>Bildung</sup> ~~Umbildung~~ einseitig Quantität nach Inhalt der vorstehenden Halbtun würde nicht in Betracht kommen.“

2. „Der Inhalt einseitig Quantität nach Inhalt der vorstehenden quantitativen Halbtun wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bekräftigt.“

Winn, am (Datum wie unten).“

3.) Von dem ~~5~~ <sup>4</sup> Halbtunnungsmarken ist nach ~~vorkommender~~ <sup>reiner</sup> Festlegung einzuhalten das vom Referenten vorkommende Schema beim Actu zurückzuführen, das zweite mit 2 K markirt und der Ministerial-Clarifol der Legation I, das dritte der Legation II, das vierte der Actu an die statistische Central-Commission in Wien anzufertigen. ~~Das fünfte gleichfalls beim Actu zu bekräftigen.~~  
~~Das vierte und fünfte Schema sind von der Hilfsämter-Direction als gleichlautend zu bekräftigen.~~

Winn, am M. Juli 1902.

Im k. k. Ministerium der Inneren  
 abgezeichnet  
 beigefügt

Exp. Lof 51700  
 Redner

69052

1902



*Handwritten signature*  
 \_\_\_\_\_  
 XXX c

*Handwritten signature in blue ink*

Die Statuten des  
 Union-Yacht-Clubs  
 (U. Y. C.)

Art. I

Der Verein heißt »Union-Yacht-Club« (U. Y. C.) und hat seinen Sitz in Wien.

Art. II

Die Flagge des U. Y. C. zeigt ein aufrechtes, blaues Kreuz in weißem Felde.

Art. III

Der U. Y. C. hat den Zweck, einheitliche Bestimmungen für den Segelsport auf den österreichischen Binnenwässern festzustellen. Auch soll der U. Y. C. ein Bindeglied sein für die Mitglieder der Segelvereine, die ihm angehören.

Art. IV

Der U. Y. C. besteht:

- a) aus dem »Stammverein« in Wien und
- b) aus einer beliebigen Zahl von »Zweigvereinen«.\*)

Art. V

Von jedem österreichischen Binnensee darf nur ein Segelverein mit seinen Mitgliedern dem U. Y. C. als »Zweigverein« angehören.

Mit der Auflösung des »Stammvereins« hört der Bestand des U. Y. C. auf.

\*) Die »Zweigvereine« sind derzeit:

- 1. der Zweigverein Wörthersee,
- 2. der Zweigverein Attersee,
- 3. der Zweigverein Traunsee und
- 4. der Zweigverein Wolfgangsee.

*Vertical handwritten notes on the left margin:*  
 In  
 H.  
 von  
 A. A.  
 J.  
 STA  
 JUN. 19  
 72

*Vertical handwritten notes on the right margin:*  
 Hof  
 zu  
 ein  
 li  
 D  
 ale  
 den.  
 li  
 rector

**Art. vi**

Jeder Verein führt die Flagge des U. Y. C. sowie die Bezeichnung Union-Yacht Club vor seinem engeren Namen und hat das vom U. Y. C. beschlossene Normalstatut der Vereine als sein ausschließliches Statut anzusehen.

Jeder Verein hat dem Zentral-Ausschusse alle Veränderungen im Stande seiner Mitglieder anzumelden und ihm seine Bootsregister und Jahresberichte regelmäßig zuzustellen.

**Art. vii**

Die Aufnahme eines »Zweigvereins« in den U. Y. C. muß schriftlich beim Zentral-Ausschusse angesucht und vom Kongreß genehmigt werden.

Der Austritt muß dem Zentral-Ausschusse ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.

**Art. viii**

Die Ausscheidung eines »Zweigvereins« aus dem U. Y. C. muß geschehen:

- a) wenn er gegen das Normalstatut oder gegen diese Statuten gröblich verstößt oder wenn er dem Zwecke des U. Y. C. offenbar zuwiderhandelt oder
- b) wenn er die Ehre der Flagge nicht wahr.

In solchen Fällen hat der Zentral-Ausschuß über die Ausscheidung zu beraten und sie eventuell dem Kongreß vorzuschlagen, der darüber entscheidet.

Der »Stammverein« kann nicht aus dem U. Y. C. ausgeschieden werden.

**Art. ix**

Von dem Tage seines Austritts oder seiner Ausscheidung an, verliert ein »Zweigverein« das Recht, die Flagge und den Namen des U. Y. C. weiterzuführen.

Nach der Auflösung des U. Y. C. hat der »Stammverein« allein das Recht, die Flagge und den Namen des U. Y. C. weiterzuführen.

**Art. x**

Mitglieder des U. Y. C. sind nur die von einem seiner Vereine nach dem Normalstatut aufgenommenen Mitglieder.

Die Mitglieder des U. Y. C. sind entweder:

- a) Ehrenmitglieder oder
- b) aktive Mitglieder oder
- c) beitragende Mitglieder.

Den Mitgliedern kommt im U. Y. C. dieselbe Eigenschaft zu, die sie in ihrem Vereine haben. Gehört ein Mitglied zwei oder mehr Vereinen in verschiedener Eigenschaft an, so steht ihm im U. Y. C. die höchste davon zu.

Mitglieder, die von zwei oder mehr Vereinen unter demselben Datum aufgenommen worden sind, werden in die Liste des U. Y. C. nach der Anciennetät ihrer Vereine eingetragen.

**Art. xi**

Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Kongreß und Anrecht auf die Publikationen des U. Y. C.

Für die aktiven und beitragenden Mitglieder sind von ihren Vereinen zu Beginn jedes Kalenderjahres an die Kasse des U. Y. C. Beiträge abzuführen, deren Höhe der Zentral-Ausschuß festsetzt.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber jedes Pflichtbeitrags entoben.

**Art. xii**

Die Angelegenheiten des U. Y. C. werden besorgt:

- a) durch die Clubleitung,
- b) durch den Zentral-Ausschuß,
- c) durch den Kongreß.

**Art. xiii**

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muß, kann die Tätigkeit der obigen Organe vom Zentral-Ausschusse noch genauer bestimmt werden, als es in diesen Statuten geschieht.

**Art. xiv**

Die Clubleitung besteht aus den jeweiligen Funktionären des »Stammvereins«, und zwar aus:

- a) dem Präsidenten (d. i. dem Obmanne des Stammvereins),
- b) dem Vicepräsidenten (d. i. dem Obmannstellvertreter des Stammvereins),
- c) dem Oberbootsmanne (des Stammvereins),
- d) dem Sekretär (d. i. dem Schriftführer des Stammvereins) und
- e) dem Kassier (des Stammvereins).

**Art. xv**

Der Präsident vertritt den U. Y. C. dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretär alle Schriftstücke, die den U. Y. C. verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Union-Yacht-Club  
2. Pt. Wien

Handwritten notes on the right margin of page 17, including the word "Director" and other illegible text.

Er beruft den Zentral-Ausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses.

Er führt in den Sitzungen des Zentral-Ausschusses und auf dem Kongreß den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Dem Vicepräsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootsmann des U. Y. C. führt ein Register über alle Boote der Vereine und der Mitglieder des U. Y. C.

Der Sekretär führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv des U. Y. C.

Der Kassier des U. Y. C. übernimmt von den Vereinen die Jahresbeiträge der Mitglieder für den U. Y. C., leistet die ihm vom Zentral-Ausschusse angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse des U. Y. C., für die er persönlich haftet.

#### Art. xvi

Der Zentral-Ausschuß besteht aus:

- a) der Clubleitung und
- b) den Delegierten der Vereine.

#### Art. xvii

Der Zentral-Ausschuß hat die Interessen des U. Y. C. nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des U. Y. C. rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich dem Kongreß vorbehalten sind.

Der Zentral-Ausschuß ist vom Präsidenten jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere Sitzungen können in dringenden Fällen und müssen dann einberufen werden, wenn es von dem Delegierten eines Vereins verlangt wird.

Die Einladungen zu einer Sitzung müssen vierzehn Tage früher an alle Mitglieder des Zentral-Ausschusses versandt werden und die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied des Zentral-Ausschusses hat mindestens eine Stimme. Die Delegierten haben, wenn ihr Verein über zwanzig aktive Mitglieder zählt, für je angefangene weitere zwanzig eine weitere Stimme.

Der Zentral-Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

#### Art. xviii

Dem Zentral-Ausschusse kommt es insbesondere zu:

- a) den Ehrencommodore des U. Y. C. zu wählen,
- b) bei der Aufnahme aktiver Mitglieder und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern sein Votum abzugeben,
- c) die Jahresbeiträge festzusetzen,
- d) das Vermögen des U. Y. C. zu verwalten und seine Kasse zu revidieren,
- e) die Geschäftsordnung des U. Y. C. festzustellen,
- f) den Jahresbericht des U. Y. C. abzufassen,
- g) die Segelordnung und die Wettsegelbestimmungen des U. Y. C. festzusetzen oder abzuändern,
- h) die Statuten des U. Y. C. und das Normalstatut der Vereine in zweifelhaften Fällen zu interpretieren und
- i) den Kongreß einzuberufen und seine Beschlüsse zu vollziehen.

#### Art. xix

Der Kongreß aller aktiven Mitglieder des U. Y. C. ist vom Zentral-Ausschusse nur in den Wintermonaten und nur dann einzuberufen, wenn ein Antrag vorliegt, über den der Kongreß ausdrücklich zu entscheiden hat.

Die Anträge dürfen nur vom Zentral-Ausschusse oder von der Generalversammlung eines Vereins gestellt worden sein.

Die Einladungen zum Kongreß müssen vier Wochen früher an alle aktiven Mitglieder des U. Y. C. versandt werden und den Antrag enthalten.

Die Mitglieder des U. Y. C. haben sich auf dem Kongreß durch die ihnen von ihren Vereinen ausgestellten Mitgliedskarten zu legitimieren.

Auf dem Kongreß bilden die Mitglieder je eines Vereins bei der Abstimmung eine Kurie. Jeder Kurie kommt eine Stimme zu, die aber nur dann gültig ist, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Kurienstimmen für ihn ausspricht und die Kurienstimme des »Stammvereins« darunter ist.

Der Kongreß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der gültigen Kurienstimmen beschlußfähig.

#### Art. xx

Dem Kongreß ist es ausdrücklich vorbehalten:

- a) die Statuten des U. Y. C. oder das Normalstatut der Vereine abzuändern,
- b) einen »Zweigverein« aufzunehmen oder auszuschneiden,
- c) den U. Y. C. aufzulösen.

**Art. XXI**

Streitigkeiten aus dem Clubverhältnisse zwischen dem Zentral-Ausschusse und einem Vereine oder zwischen zwei Vereinen untereinander oder zwischen Mitgliedern, die nicht demselben Vereine angehören, werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern des U. Y. C. wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Zentral-Ausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

**Art. XXII**

Die Auflösung des U. Y. C. kann nur vom Kongreß beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt der Kongreß auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem »Stammvereine« zu.

Sollte sich auch der »Stammverein« auflösen, so fällt das Vermögen des U. Y. C. und des »Stammvereins« einem wohlthätigen Zwecke zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden könnten, haften die Vereine nach der Zahl ihrer aktiven Mitglieder.

Ausgetretene »Zweigvereine« bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austritts an in Haftung.

zur Staff: gl. 19052

gl. 24294

1902,

Der Bestand dieses Vereines  
auf Grund der vorstehenden Grundrissen  
Statuten, wird somit bekräftigt.

Wien, am 2. Juli 1902.

Für den k. k. Minister des Innern.  
Kohl, mps.

Ex officio Collationirt und mit dem Originale  
gleichlautend befunden.



Wien, den 11. Juli 1902.

Der k. k. Hilfsämter-Director:

J. Carboldy

